

mit Abtragung der bißhero gewöhnlichen quota in statu quo, billig verbleiben, es würde dann auf allgemeinen Reichstag, ratione modi, ein anders verglichen. Ebenmäßige Beschaffenheit hat es ferner mit der erhöheten Cammergerichts-Matricul, darüber sich dieses Creyses Stände, indem darinn eine große erweißliche Ungleichheit zu befinden, sich höchlich beklagen.

Gleichwie aber höchst undt hochgedachte Stände zwar angezogene erhöhete matricul aus erheblichen sonderbahren Ursachen nicht agnosci- ren können, gleichwohl schon bey vorigem Creystage, ihr Absehen da- hin gerichtet, damit die Assessores mit ihren Salarien versehen, undt andere tapfere subjecta sich gebrauchen zu lassen, nicht abgeschreckt werden möchten, immassen Sie einhellig beliebet, daß nach Inhalt des ao. 1641. zu Regensburg gemachten Schluß, und darauf in ao. 1653. ergangenen Decreti diejenigen Stände, so noch schuldig, bey der Franckfurter Frühlings- undt Herbstmesse jedesmahl ein alter undt neuer, undt also jährlich vier Ziehler, der vorigen alten Matricul nach, un- fehlbahr abführen sollen, wie sie dann mit Quittungen beweisen wollen, daß eines theils Stände ihr Contingent vollständig, theils biß uf ein wenig abgetragen haben, daher Cammerichter undt Besizer sich solchergestalt zu beschweren keine sonderbahre Ursach; Also hat es darbey allenthalben nochmahl sein Bewandniß, bevoraus weil dieses Creyses Stände erbötig seyn, auf solche maas mit der Zahlung zu continuiren, auch an ihnen nichts, was zu Erhaltung dieses höchsten Gerichts, undt Beförderung der heylsamen Iustitz nur immer dienlich, erwinden zu las- sen, dabeneben vor nötig erachtet, daß die bereits in ao. 1654. beliebte Visitation schleunigst fortgesetzt, und durch den hierauf erlangten Grund und andere dienliche Mittel bey noch wehrendem Reichstage, diese Ma- tricul in vollständige Richtigkeit gebracht werden möge.

S. 4. Als auch unter andern die Röm Kayf. Maj. in Dero al- lernädigsten Ausschreiben des Münzwesen erwehnet, daß nemblich des- halben nothwendige Probation-Tage angestellet und gehalten, und de- roselben und Chur-Mainz bey Zeiten, und so bald möglich, die wahre Beschaffenheit der Münze berichtet werden solle, und aber in diesem Ober-Sächs. Creysß deswegen nuhmero fast keine Unrichtigkeit mehr vorhanden, sondern bißher alles in gute Verfassung, nach Anleitung der Reichs- und Creysß-Abschiede gebracht worden, auch was noch et- wan daran übrig, bey einem absonderlichen Probation-Tag, welchen das Chur-Sächs. Directorium (wie sie sich dessen allbereit vernehmen lassen) auf künftigen 1. Octobris zu Franckfurth an der Oder dem Ober-Sächs. Creysß-Abschide.

Bon Verbes-  
serung des  
Münz-We-  
sens.

B b b

Her